

Dorferneuerung  
Schwarzenau 3

**Informationen zur Durchführung der Wahl  
des Vorstands der Teilnehmergeinschaft  
Schwarzenau 3**

**am Sonntag, den 21.11.2021**

von 13:00 bis 17:00 Uhr

im Haus der Gemeinschaft (Dettelbacher Str. 9, 97359 Schwarzach  
am Main)

*Sehr geehrte Teilnehmerin, sehr geehrter Teilnehmer,  
sehr geehrte Damen und Herren,*

*mit der Anordnung der Dorferneuerung ist die Teilnehmergeinschaft  
Schwarzenau 3 als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Ihr ge-  
hören alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahrensge-  
biet (Flurbereinigungsgebiet) an. Der Teilnehmergeinschaft obliegt es, das  
Verfahrensgebiet neu zu gestalten und alle dazu notwendigen Maßnahmen  
zu treffen. Dazu benötigt die Teilnehmergeinschaft einen aus mehreren  
Mitgliedern bestehenden Vorstand, der die Geschäfte führt.*

*Der Vorstand trägt gegenüber den Teilnehmern die Verantwortung für die  
Umsetzung der Ziele des Verfahrens. Die Vorstandswahl ist daher für alle  
Teilnehmer des Verfahrens sehr wichtig. Ich bitte Sie deshalb, an der Vor-  
standswahl teilzunehmen.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*gez. Peter Doneis*

*Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird in der folgenden Projektinfo  
nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind alle Ge-  
schlechter damit angesprochen.*



## Die Teilnehmergeinschaft

**Teilnehmer** an einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet (siehe Kartenbeilage). Sie bilden die Teilnehmergeinschaft (TG).

**Organe** der TG sind die **Teilnehmerversammlung** und der **Vorstand**.

Die Teilnehmer wählen die Mitglieder des Vorstands und ihre Stellvertreter.

Der **Vorstand** besteht aus dem vom Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Unterfranken bestimmten Vorsitzenden, den gewählten Mitgliedern und deren Stellvertreter. Die Gemeinde ist per Gesetz im Vorstand vertreten.

## Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft

### Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand führt, vertreten durch den Vorsitzenden, die Geschäfte der TG und fasst die erforderlichen Beschlüsse.

Zu den Aufgaben der TG zählen:

- die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen (Straßen, Wege, Gräben, wasserwirtschaftliche Maßnahmen, landespflegerische Maßnahmen, ...)
- die Unterhaltung der Anlagen bis zur Übergabe
- die Aufbringung der nicht durch Zuschüsse gedeckten Kosten (in der Dorferneuerung übernimmt diese im Regelfall die Gemeinde)

- die Einholung der rechtlichen Genehmigungen (§ 41 FlurbG)
- die Wertermittlung der Grundstücke
- die Vorbereitung der Bodenordnung
- die Aufstellung des Flurbereinigungsplans (Neuordnung des Verfahrensgebietes, Regelung der Rechtsverhältnisse).

## Vorstandssitzungen

Sitzungen des Vorstands der TG sind öffentlich. Soweit Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche einzelner Teilnehmer entgegenstehen, sind sie nichtöffentlich.

Der Vorsitzende des Vorstands oder das ALE berufen Sitzungen ein.

### Entschädigung

Die TG entschädigt die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands und im Vertretungsfall deren Stellvertreter für Zeitversäumnis und Verdienstausfall.

## Grundsätzliches zur Wahl

Die Vorstandsmitglieder und Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### Wählbarkeit

Grundsätzlich können alle natürlichen Personen in den Vorstand gewählt werden, die nach bürgerlichem Recht unbeschränkt geschäftsfähig sind. Sie brauchen weder am Verfahren beteiligt noch Landwirte sein.

## Wahlberechtigung, Vertretung, Vollmacht

Wahlberechtigt sind die Teilnehmer, d.h. alle Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet Schwarzenau 3 gehörenden Grundstücke. Die Karte des Verfahrensgebiets kann im Internet auf der Homepage des ALE Unterfranken (<http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken>) unter "Projekte in Unterfranken" → „Verwaltungsakte zu öffentlich-rechtlichen Schritten in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ → „Ladung zur Vorstandswahl oder Neuwahl“) eingesehen werden. Die Unterlagen liegen in der Zeit vom 04.11.2021 bis 18.11.2021 auch im Rathaus des Marktes Schwarzach a. Main aus.

Jeder Teilnehmer hat nur einen Stimmzettel.

Gemeinschaftliche Eigentümer (z.B. Ehegatten oder Erbengemeinschaften) gelten als **ein** Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Diese ist auf der oben angegebenen Homepage des ALE Unterfranken zu finden. Auch bei Ehepartnern mit gemeinschaftlichem Eigentum wird eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners benötigt. Einigen sich die gemeinschaftlichen Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so kann das Wahlrecht nicht ausgeübt werden.

Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben zum Wahltermin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte **nur einen Stimmzettel** hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmern, die den Wahltermin nicht selbst wahrnehmen können, wird daher empfohlen, eine Person zu

bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer per se stimmberechtigt ist.

## Wahlverfahren

Die Wahl findet statt am:

**Sonntag, den 21.11.2021  
von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Haus der  
Gemeinschaft (Dettelbacher Str. 9, 97359  
Schwarzach am Main)**

Der Wahltermin dient lediglich der Stimmabgabe. Es werden die Coronaschutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten.

Die Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter werden in einem Wahlgang gewählt.

Das ALE Unterfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 4 festgesetzt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit **maximal 8 Stimmen** abgeben. Sind auf einem Stimmzettel mehr als 8 Stimmen eingetragen, so ist der Stimmzettel ungültig.

Eine Häufelung (Abgabe mehrerer Stimmen für einen Kandidaten) von Stimmen ist ausgeschlossen. Der Stimmzettel wäre dann ungültig.

Der Stimmberechtigte kann den vom ALE vorbereiteten Stimmzettel bei der Stimmabgabe durch weitere Personen schriftlich ergänzen.

Der Wahlausschuss prüft vor der Stimmabgabe die Stimmberechtigung des Abstimmenden.

## **Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid, Wahlniederschrift**

Die Bewerber sind in der Reihenfolge der Stimmenzahlen als Vorstandsmitglieder (Listenplatz Nr. 1-4) oder als Stellvertreter (Listenplatz Nr. 5-8) gewählt. Der Stellvertreter mit der höchsten Stimmenzahl vertritt das erste Vorstandsmitglied, der mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl das zweite Vorstandsmitglied usw.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches unter Aufsicht des Wahlausschusses vom Wahlleiter nach Auszählung der Stimmen gezogen wird.

Nach Abschluss der Wahl ist das Ergebnis festzustellen.

Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Wahlleiter abgeschlossen. In der Niederschrift bestätigen die Mitglieder des Wahlausschusses die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

## **Leitung des Wahltermins, Wahlausschuss**

Der Vertreter des ALE Unterfranken, Herr Baudirektor Peter Doneis (stellvertretender Leiter der Abteilung Land- und Dorfentwicklung), leitet die Wahl.

Das ALE Unterfranken wird bei der Wahl durch einen örtlichen Wahlausschuss unterstützt, der aus drei Personen besteht. Das ALE Unterfranken hat am 27.09.2021 verfügt, dass folgende Personen den Wahlausschuss bilden:

- der Vorsitzende der TG Herr Baurat Philipp Grümpel,
- 2. Bürgermeisterin Johanna Sendner
- Herr Bernhard Pfriem

Der Wahlausschuss überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl, überzeugt sich vor der Wahl davon, dass die Wahlurne leer ist, nimmt die Prüfung der Stimmberechtigung und die Auszählung der Stimmen vor.

## **Wahlannahme, Verpflichtung der gewählten Vorstandsmitglieder**

Die gewählten Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ehrenamtliche Tätigkeit als Vorstandsmitglied zu übernehmen, es sei denn, sie können einen wichtigen Grund für die Ablehnung geltend machen.

In der ersten Vorstandssitzung erklären die Gewählten die Wahlannahme. Der Vorsitzende des Vorstands der TG verpflichtet sie durch folgende Erklärung:

„Die Verpflichteten erklären, dass sie alle Obliegenheiten, die ihnen durch Gesetze und andere Vorschriften übertragen sind, unparteiisch, nach bestem Wissen und Gewissen zum Nutzen aller Beteiligten uneigennützig erfüllen, die Gesetze gewissenhaft beachten und über vertrauliche Angelegenheiten, die ihnen als Mitglieder des Vorstands bekannt werden, Stillschweigen bewahren.“